

Ihre Spende an die SPD Kreis Offenbach

Hinweis: Ihre Spende ist steuerlich abzugsfähig! Eine entsprechende Quittung für das Finanzamt bekommen Sie nach Eingang der Spende per Post zugesandt!

Wenn Sie die SPD Kreis Offenbach finanziell unterstützen möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- ***Überweisung***

Empfänger: SPD Kreis Offenbach
Kennwort „Spende“
Konto-Nr.: 020 101 622
BLZ: 506 521 24 (Sparkasse Langen-Seligenstadt)

- ***Einmalige Einzugsermächtigung per Fax***

Bitte nutzen Sie dazu unser Fax-Formular (PDF) und senden Sie es an die Geschäftsstelle.

- ***Einmalige Einzugsermächtigung per Internet***

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass zur Legitimation ihre Telefonnummer und Email korrekt angegeben sind.

Hiermit ermächtige ich die SPD Kreis Offenbach einmalig unten genannten Betrag von meinem Konto abzubuchen. Die Spende ist steuerlich abzugsfähig.

Name:

Vorname:

Anschrift:

Bank:

Kontonummer:

BLZ:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Spendenbetrag in Euro:

Einzugsermächtigung erteilen

Alternativ zur Überweisung bieten wir Dir/Ihnen die Möglichkeit einer

Einzugsermächtigung für eine einmalige Spende an die SPD Kreis Offenbach

Bitte faxen an 0 60 74-2 90 40

Hiermit ermächtige ich die SPD Kreis Offenbach einmalig den

Betrag von _____ Euro (bitte Betrag einzusetzen)

von meinem Konto abzubuchen.

Die Spende ist von der Steuer abzugsfähig (siehe unten) .Eine entsprechende
Quittung für das Finanzamt erhalte ich umgehend von der SPD Kreis Offenbach
zugesandt.

Name, Vorname

Kontoinhaber

Kontonummer

Bank

Bankleitzahl

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise für Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige:

Die Lohnsteuer/Einkommensteuer (Steuerschuld) ermäßigt sich um 50 Prozent der Beiträge und Spenden an politische Parteien, höchstens jedoch um 825 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten im 1.650 Euro (§34 EStG).

Diese Steuerermäßigung gilt somit für Beiträge und Spenden bis zu insgesamt 1.650 Euro (bei beiden zusammen veranlagten Ehegatten: 3.300 Euro). Darüber hinausgehende Spenden bzw. Beiträge bis zu weiteren 1.650 Euro (Eheleute 3.300 Euro) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. (§ 10bAbs.2EStg).